

Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Tecklenburg bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Tecklenburg

Auf Grund des § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV.NW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV.NW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) hat der Rat der Stadt Tecklenburg in seiner Sitzung vom 31.05.2011 folgende Satzung beschlossen

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Tecklenburg unterhält eine Feuerwehr als öffentliche Einrichtung
- (2) Die Feuerwehr erfüllt in erster Linie die Pflichtaufgaben nach § 1 Abs. 1 FSHG , Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnlichen Vorkommnissen verursacht werden, Hilfe zu leisten.
- (3) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch sonstige Hilfeleistungen erbringen, soweit die Erfüllung der in Abs. 1 festgelegten Pflichtaufgaben nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.
- (4) Weiterhin stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 FSHG Brandsicherheitswachen. Soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Tecklenburg verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr, der hilfeleistenden Feuerwehren sowie im Sinne von § 25 FSHG eingesetzter privater Hilfsorganisationen entsprechend den rechtlichen Maßgaben nach § 41 FSHG entstandenen Kosten
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGB I. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuerge-

fährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,

5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes, für den gemäß § 41 Abs. 3 FSHG Pauschalbeträge festgelegt werden, bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Soweit der Kostenersatz nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zum Wiedereintreffen maßgebend. Bei den Pauschalbeträgen kann für den Personaleinsatz je angefangene Stunde nicht der volle Kostentarif berechnet werden (vgl. OVG NRW Beschluss v. 15.09.2010)

§ 3 Entgelt für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr

- (1) Für sonstige Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr im Sinne von § 1 Abs. 3 und die Gestellung von Brandwachen werden von der Stadt Tecklenburg Entgelte erhoben.
- (2) Die Höhe dieser Entgelte richtet sich nach dem in § 2 Abs. 3 genannten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Soweit das Entgelt nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaft, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zur Wiedereinsatzbereitschaft maßgebend. Bei den Pauschalbeträgen kann für den Personaleinsatz je angefangene Stunde nicht der volle Kostentarif berechnet werden (vgl. OVG NRW Beschluss v. 15.09.2010)
- (4) Die entgeltliche Verpflichtung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 4 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung des Entgeltes für die in § 1 Abs. 3 genannten sonstigen Hilfeleistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Von dem Ersatz oder der Erhebung von Entgelt kann gemäß § 41 Abs. 6 FSHG abgesehen werden, soweit dies nach Lage des jeweiligen Einzelfalles

eine unbillige Härte darstellen würde oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid kein späterer Zeitpunkt genannt ist.
- (2) Der Entgeltanspruch nach § 3 entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird im Zeitpunkt des Entstehens fällig, wenn nicht die Stadt Tecklenburg einen späteren Zeitpunkt festlegt.
- (3) Rückständige Kosten und Entgelte unterliegen der Einziehung im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens .

§ 6 Haftung

- (1) Die Haftung der Stadt Tecklenburg für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der vorliegenden Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Die Haftung der Stadt Tecklenburg für Unfälle, die sich aus der Benutzung von Geräten ergeben, welche die Bediensteten nicht selbst bedienen, ist ausgeschlossen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung mit dem als Anlage beigefügten Kostentarif tritt am 01. Juli 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tecklenburg sowie die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten vom 01.03.1991 außer Kraft.

Kostentarif zur Feuerwehrsatzung vom 31.05.2011

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Maßstab je Stunde	Kostentarif Euro
1	Personaleinsatz Einsatz eines Feuerwehrmannes (alle Dienstgrade) incl.persönlicher Ausrüstung	pro Stunde	35,00
2	Einsatz von Fahrzeugen aussch. Besatzung In den Tarifen sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräten - mit Ausnahme der Atemschutzgeräte und aller Motogeräte- enthalten		
	a) Einsatzleitfahrzeug	pro Stunde	48,00
	b) alle anderen Fahrzeuge	pro Stunde	60,00
3	Einsatz von Motorgeräten (z.B. Hydraulik-, Schneid- und Spreizgeräte, tragbare Feuerlöschkreiselpumpen)	pro Stunde	20,00
4	Einsatz von Geräten		
	a) Preßluftatmer inkl. Atemschluß	pro Stunde	20,00
	b) Auffüllung von Preßluftflaschen		
	aa) kleine Flasche (bis 6 l)		10,00
	bb) große Flasche (über 6 l)		15,00
5	Mißbräuchliche Alarmierung		405,00

6 Aufwendungen

a) Verbrauchsmaterialien, z.B. Schaummittel, Ölbindemittel, Wasser usw. werden zu Tagespreisen zzgl. 10 % berechnet.

b) Eine Leistung der Feuerwehr auf dem Gebiet der Insektenbekämpfung ist abhängig vom Kauf und der Bereitstellung entsprechender Vernichtungsmittel durch den Hilfesuchenden. Unabhängig davon wird eine Einsatzpauschale in Höhe von 35,00 Euro erhoben.

c) Für Trinkwasserfahrten wird eine Pauschale von 15,00 Euro erhoben.

d) Tritt beim Einsatz von Fahrzeugen und Geräten eine besondere Verschmutzung ein, so erfolgt eine Reinigung nach Rückkehr ins Gerätehaus. Diese Arbeiten gehören zum Einsatz. Die Berechnung der Kosten für den gesamten Einsatz umfasst auch den zeitlichen Aufwand für die Reinigung.

e) Aufwendungen der Freiwilligen Feuerwehr für die Inanspruchnahme der Leistungen Dritter oder Geräte und Mittel Dritter hat der Kostenschuldner in Höhe des der Freiwilligen Feuerwehr in Rechnung gestellten Betrages zu erstatten.

f) Für Leistungen, die in diesem Kostentarif nicht aufgeführt sind, gelten die Kostensätze vergleichbarer Tarifpositionen.